



Rubrik: Arbeit

Unterrubrik: Arbeitsvertrag

Publikationsdatum: SHAB - 23.10.2019

Meldungsnummer: AB04-000000296

Publizierende Stelle:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO - Gesamtarbeitsverträge PAGA, Holzikofenweg 36, 3003 Bern

Im Auftrag von:

Vertragsparteien Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für die Netzinfrastruktur-Branche

Anhang:

[PUBL_Netzinfrastruktur_Verlaengerung_de.pdf](#)

Arbeitsvertrag Gesuch um Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die Netzinfrastruktur-Branche

Die vertragschliessenden Verbände, nämlich der Schweizer Netzinfrastrukturverband für Kommunikation, Energie, Transport und ICT (SNiv) und die Vereinigung von Firmen für Freileitungs- und Kabelanlagen (VFFK) einerseits sowie die Gewerkschaft syndicom – Gewerkschaft Medien und Kommunikation andererseits, ersuchen die Geltungsdauer der Bundesratsbeschlüsse vom 20. August 2018 und vom 12. Dezember 2018 (**2018** 5169 7783) über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die Netzinfrastruktur-Branche bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern.

Rechtliche Hinweise:

Publikation nach Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen.

Frist: 15 Tage

Arbeitsvertrag:

Gesuch um Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die Netzinfrasturktur-Branche

(Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen)

Die vertragschliessenden Verbände, nämlich der Schweizer Netzinfrasturkturverband für Kommunikation, Energie, Transport und ICT (SNiv) und die Vereinigung von Firmen für Freileitungs- und Kabelanlagen (VFFK) einerseits sowie die Gewerkschaft syndicom – Gewerkschaft Medien und Kommunikation andererseits, ersuchen die Geltungsdauer der Bundesratsbeschlüsse vom 20. August 2018 und vom 12. Dezember 2018 (**2018** 5169 7783) über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die Netzinfrasturktur-Branche bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern.

* * *

Geltungsbereich

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für die ganze Schweiz.

² Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV gelten unmittelbar für alle Betriebe und Betriebsteile (Arbeitgeber), deren Tätigkeit hauptsächlich, d.h. überwiegend, in der Erstellung oder Instandhaltung von ober- oder unterirdischen Netzinfrasturkturleitungen und -anlagen im Bereich von elektrischer Energie, Telekommunikation oder Verkehrs- und Fahrleitungssystemen für Dritte liegt sowie vor dem oder am Übergangspunkt vom Verteilernetz zum in der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) geregelten Benutzernetz (elektrische bzw. Hausinstallationen) ausgeführt wird.

Die Netzinfrasturkturbereiche umfassen:

- Stark- und Schwachstromnetze aller Netzebenen, die dem Elektrizitätsgesetz (EleG) unterstellt sind;
- Kommunikations- und Datenübermittlungsnetze der Lichtwellenleiter-, Kupfer-, Koaxial- und Funk- bzw. Wireless-Technologie;
- Fahrleitungs-, Signalisations-, Aussenbeleuchtungs- und Sicherheitssysteme im Verkehrsbereich bzw. auf öffentlichen Plätzen.

³ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV gelten für Arbeitnehmende in Betrieben und Betriebsteilen gemäss Absatz 2.

Ausgenommen sind:

- a. Mitglieder der Geschäftsleitung
- b. Kaderangestellte
- c. Administratives Personal

d. Mitarbeitende im Bereich Planung und Projektierung

Für die Lernenden gelten die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV mit Ausnahme der Artikel 2.9. (Vollzugskostenbeitrag) und 7.10. (Aus- und Weiterbildung).

⁴ Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt bis zum 31. Dezember 2022.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Gesuch sind dem unterzeichneten Amt begründet und innert 15 Tagen, vom Datum dieser Veröffentlichung an, in 5 Exemplaren einzureichen.

3003 Bern, ...

SECO – Direktion für Arbeit